

# Weisung 202305007 vom 17.05.2023 – Weisung zur Erweiterung des elektronischen Datenaustauschs Sonstiger Versicherungszeiten (EDA-SVZ) um die Deutsche Rentenversicherung

**Laufende Nummer:** 202305007

**Geschäftszeichen:** FGL 3 – 7017.12 / 7010.1 / 7034.14 / 75026 / 75028a / 75312 / 75313a / 6801.4 / 6901.4 / 5390.4

**Gültig ab:** 01.07.2023

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 202210004 vom 25.10.2022 – Weisung zur Einführung des elektronischen Datenaustauschs Sonstiger Versicherungszeiten (EDA-SVZ)

---

## **Zusammenfassung**

### **1. Ausgangssituation**

Seit dem 01.01.2023 ist die Anwendung des IT-Verfahrens "EDA-SVZ" zur Anforderung von Bescheinigungen über Sonstige Versicherungszeiten nach § 26 SGB III bei den gesetzlichen Krankenkassen in Betrieb. Ab dem 01.07.2023 nimmt auch die Gesetzliche Rentenversicherung an diesem elektronischen Datenaustausch teil.

## 2. Auftrag und Ziel

### 2.1. Anbindung der Deutschen Rentenversicherung an den elektronischen Datenaustausch Sonstiger Versicherungszeiten (EDA-SVZ)

Ab dem 01.07.2023 nimmt auch die Deutsche Rentenversicherung am elektronischen Datenaustausch Sonstiger Versicherungszeiten teil und bescheinigt elektronisch folgende Zeiten:

- Rente wegen voller Erwerbsminderung
- Übergangsgeld bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Übergangsgeld bei Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (nicht versicherungspflichtig zur Arbeitslosenversicherung, aber rahmenfristverlängernd)

Der Vordruck BA II 2k (BK-ID:24369 Bescheinigung\_Entgeltersatz) ist in diesen Fällen ab dem 01.07.2023 nicht mehr zu verwenden.

Die fachlichen Weisungen zum Arbeitslosengeld (konkret: Anhang 2 – §§ 312, 312a, 313, 313a SGB III - Arbeitgeber- und Trägerbescheinigungen) werden entsprechend aktualisiert.

Bei Onlineanträgen auf Arbeitslosengeld erfolgt die Anfrage an die Deutsche Rentenversicherung automatisch durch den 3A-Automaten, sofern Kundinnen und Kunden entsprechende Zeiten auf der Seite „Werdegang“ eintragen.

Bei Papieranträgen auf Arbeitslosengeld und in den weiteren Anfrageanlässen (APV, ÜBG, Internationales Recht) ermöglicht die IT-Anwendung EDA-SVZ ab 01.07.2023 die Erfassung von Anfragen an die Deutsche Rentenversicherung mittels Checkbox im Abschnitt „Bescheinigungspflichtiger“.

Es ist dabei möglich, Anfragen an die Gesetzliche Krankenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung in einem Bearbeitungsvorgang durch das Anwählen der entsprechenden Checkboxen anzulegen.

Das mit der Weisung 202210004 vom 25.10.2022 verpflichtend durchzuführende Selbstlernmodul hat den Datenaustausch mit der Deutschen Rentenversicherung bereits behandelt und kann im Bedarfsfall ganz oder teilweise wiederholt werden.

Zudem werden elektronisch bescheinigte Zeiten ab 01.07.2023 im Prozessschritt „Anspruchsvoraussetzungen prüfen“ der „Automatischen Antragsbearbeitung Arbeitslosengeld“ (3A) bei der Prüfung der Anwartschaftszeit berücksichtigt und in geeigneten Fällen bereits nach ELBA-AW importiert.



Die fachliche Beschreibung des 3A-Automaten wird zur Produktivsetzung entsprechend angepasst.

## **2.2. Betroffene Aufgabenbereiche**

Von der Anbindung der Deutschen Rentenversicherung an den elektronischen Datenaustausch mit der BA sind die Aufgabenbereiche

- Kundenportal,
- Operativer Service und
- Rehabilitation und Teilhabe

unmittelbar betroffen.

### **2.2.1. Kundenportal**

Die angepassten Gesprächsleitfäden / Arbeitshilfen für die Eingangszonen und Gesprächsleitfäden für die Service Center SGB III stehen ab 01.07.2023 im Intranet zur Verfügung und sind ab diesem Zeitpunkt entsprechend anzuwenden.

### **2.2.2. Operativer Service Arbeitslosengeld Plus**

Der elektronische Datenabruf für Sonstige Versicherungszeiten ggü. der Deutschen Rentenversicherung ist ab 01.07.2023 für die unter 2.1. genannten Zeiten verbindlich zu nutzen.

### **2.2.3. Rehabilitation und Teilhabe**

Der elektronische Datenabruf für Sonstige Versicherungszeiten ggü. der Deutschen Rentenversicherung ist ab 01.07.2023 für die unter 2.1. genannten Zeiten verbindlich im Rahmen der Prüfung der Versicherungszeiten für das Übergangsgeld bei beruflicher Rehabilitation zu nutzen. Die entsprechende Aktualisierung der Fachlichen Weisungen Reha zu § 120 SGB III ist vorgesehen.

### **3. Einzelaufträge**

Die Agenturen für Arbeit, Operativen Services und Service Center

- stellen die verbindliche Nutzung des elektronischen Abrufs Sonstiger Versicherungszeiten ggü. der Deutschen Rentenversicherung sicher.

### **4. Info**

Entfällt

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

Unterschrift